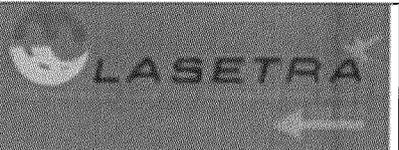


Anforderungsprofil und Beförderungsbeschreibung

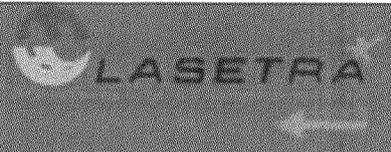
Version: 3.1
Datum: 11.04.2016
Autor: Th. Schmitz

11.4.2016
Datum


Unterschrift



A) Fragen zum Unternehmensprofil:	5
1. Technisches Equipment.....	6
2. An der Beförderung beteiligte Personen	6
3. Transportdurchführung.....	7
4. Sicherer und umweltschonender Transport.....	9
5. Lieferservice.....	10
6. Beförderungspapiere / Begleitpapiere.....	10
7. Informationen	11
8. Unfälle / Schäden / Verluste.....	11
9. Kennzahlen im Rahmen der Unternehmensführung	11
10. Fahrzeugabstellung.....	12
11. Haftung und Versicherung	12
12. Mindestlohngesetz	13



Änderungsverzeichnis

Datum	Versionsnummer	Bearbeiter	Änderungen (Kapitel und Inhalt)
02.06.1997	1.0	Bernd Willigers	Erstellung
13.03.2015	3.0	Thomas Schmitz	E Kapitel 12
11.04.2016	3.1	Thomas Schmitz	Ä Kapitel 12

E= einfügen Ä= ändern L= löschen

Management-System nach DIN EN ISO 9001:2000 und SQAS Lieferantenbewertung

Sehr geehrte Damen und Herren,
unser Unternehmen hat ein Management-System nach DIN EN ISO 9001:2000 und SQAS eingeführt und zertifizieren lassen. Ein wesentlicher Punkt unserer dokumentierten Unternehmenspolitik ist es, dass die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen unserer Kunden im vollen Umfang eingehalten werden. Dies setzt unter anderem voraus, dass auch unsere Lieferanten im Bereich Transport sicherstellen, dass die festgelegten Qualitätsanforderungen an die kundenspezifischen Produkte und Dienstleistungen in vollen Umfang erfüllt sind. Aus diesem Grund unterziehen wir alle Lieferanten einer sogenannten Bewertung. Als diesbezügliche Maßnahme senden wir Ihnen unser Anforderungsprofil / Beförderungsbeschreibung zu. Obwohl Ihre Verpflichtungen als Auftragnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch dieses Anforderungsprofil nicht berührt werden, sind dennoch bestimmte, gesetzliche Anforderungen, die für einige unserer Auftraggeber wichtig sind, nochmals ausdrücklich aufgeführt.

Sollten Sie bereits in der letzten Zeit ein Anforderungsprofil von uns erhalten haben, bitten wir zu bedenken, dass ab dem Zeitpunkt des Ihnen letztmalig zugestellten Anforderungsprofils wesentliche Änderungen, z.B. der ADSp, der Bekämpfung des Lohndumpings, der ADR, der Sicherheits-, Gesundheits- u. Umweltpolitik zu verzeichnen sind und somit auch Erweiterungen der an uns, und somit auch der an Sie gestellten Anforderungen.

Sollten aus Ihrer Sicht in diesen Anforderungen unklare oder kritische Punkte enthalten sein, so teilen Sie uns Ihre Einwände bitte innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit. Falls wir von Ihrer Seite innerhalb dieser Frist keinen Einspruch erhalten haben, gehen wir davon aus, dass alle Bedingungen verstanden wurden und von Ihnen akzeptiert und eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmitz



A) Fragen zum Unternehmensprofil:

1. Rechtsform:
2. Hauptsitz:

(vollständige Adresse mit Tel/Fax.-Nr.. ggf. E-Mail-Adresse u. Internet-Website)

3. Geschäftsführer:

4. Leistungspalette:

5. Gefahrgutbeauftragter/Vertretung:
(mit Tel./Faxdurchwahl u.,ggf. E-Mail-Adresse)

6. Qualitätsmanagementbeauftragter:
(mit Tel./Faxdurchwahl, ggf. E-Mail-Adresse)

7. Status der Qualitätssicherung:
(z.B. Zertifikat o. andere Maßnahmen)

8. Status

- a) „AEO-Sichere Lieferkette“
- b) „RegB -Luffrachtsicherheit“

9. Sicherheits-/Sicherungs-/Umweltbeauftragter:

10. Notfallplan: (Notfallbereitschaft, 24-h-Rufnummer, ok. Verfahren/Abläufe)

11. Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind uns unaufgefordert mitzuteilen.

Für die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Anforderungen gemäß

Ort/ Datum Firmenstempel

Beförderungsbeschreibung:

Bei Beförderungen im Auftrag der Fa. Lasetra GmbH sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten.

1. Technisches Equipment

1.1 Equipment Spezifikationen

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge müssen in technisch u. optisch einwandfreiem Zustand sein, den gesetzlichen u. behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen. Sicherheitserhöhende Entwicklungen wie z.B. ABS, ASR, Retarder, Geschwindigkeitsbegrenzer, Sicherheitsgurte, Airbags, Klimaanlage, Weitwinkelspiegel, Kamera, Umkipppwarnanzeige, elektronische Stabilitätskontrolle, Ladungssicherungseinrichtungen, retroreflektierende Kennzeichnung, Überwachungseinrichtung Sattelkupplungsverriegelung/-entriegelung, sind bei der Auswahl von Fahrzeugen zu berücksichtigen. Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte u. energiesparende Fahrzeuge einzusetzen. Fahrzeuge, die für die Gefahrgutbeförderung eingesetzt werden, müssen mit einem Telekommunikationssystem (wie z.B. Mobiltelefon und /oder GPS) ausgestattet sein. Zusätzlich müssen jene für die Gefahrgutbeförderung mit technischen Maßnahmen gegen Entwendung (wie z.B. Aufbruch/Diebstahl-Alarmanlagen und/oder mechanische oder elektronische Wegfahrsperrern) gesichert sein.

1.2. Wartung/Reparatur des Equipments

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge müssen vorbeugend gewartet und repariert werden. Dies gilt insbesondere für: Zugmaschinen, Sattelaufleger und Anhänger, Reifen, Containerverriegelungen, Druckluftsystem, Feuerlöschschrüstung, etc.

1.3 Prüfung des Equipments

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge müssen über die gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen verfügen. Die Nachweise dafür, dass die Prüfungen auch tatsächlich durchgeführt worden sind, sind uns auf Verlangen vorzulegen

1.4. Behebung von Mängel

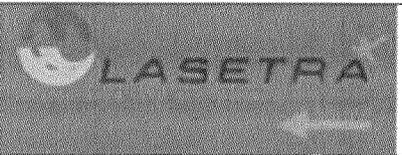
Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge müssen mängelfrei sein. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, muss der Mangel berichtet und abgestellt werden. Die Nachweise dafür, dass die Mangelbeseitigung auch tatsächlich durchgeführt worden sind, sind uns auf Verlangen vorzulegen

2. An der Beförderung beteiligte Personen

2.1 Auswahl der Personen

Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen, bei ADR-Gut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen. Die gesetzlichen Ausweispapiere sind mitzuführen. Das Fahrpersonal muss sich jederzeit und überall ausweisen können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c des GüKG (siehe entsprechende EU-Verordnung Nr. 484/2002) einzuhalten. Die in §7 dieses Gesetzes genannten Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kennt-



nisse zu vermitteln und alle Unterlagen zu übergeben, die für eine sichere u. qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt werden, z.B. für den Umgang mit

- den technischen Fahrzeugeinrichtungen,
- den Ladungssicherungseinrichtungen,
- den Ladehilfsmitteln,
- der persönlichen Schutzausrüstung

Bestehende Alkohol-, Rauch- u. Drogenverbote sind zu beachten und einzuhalten. Bestehende Telefonverbote sind zu beachten und einzuhalten. Bei einer drohenden Gefahr im Verlauf des Transportes (z.B. durch Produktaustritt- oder Reaktion) sind vom Fahrer, unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes, sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt, Tiere sowie Ladung abzuwehren oder Schäden zu verhüten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugführer der zur Beladung bereitgestellten Fahrzeuge mindestens eine Sprache der beim jeweiligen Transport berührten ADR-Mitgliedsstaaten verstehen und lesen können. Ausnahmen hierzu bedürfen der Vereinbarung. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass an der Durchführung der Speditions-Transportaufträge des Auftraggebers keine Personen beteiligt sind, die in der „Denied Persons List“ des US-Wirtschaftsministeriums (siehe <http://www.bxa.doc.gov/DPL/thedeniallist.asp>) oder in der EU-Verordnung Nr. (EG) 881/2002 und deren Änderungsverordnungen aufgeführt sind.

2.2. Schulung der Personen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Fahrpersonal in nachfolgenden Punkten gemäß BBS geschult ist und jene beachtet. Nach Möglichkeit sollte ein BBS-Fahrer-Training besucht werden, Im Klartext heißt das für alle von uns eingesetzten Transportpartner: Hämmern Sie Ihrem Fahrpersonal nachfolgende Punkte bei der Transportdurchführung ausdrücklich ein:

3. Transportdurchführung

Als Transportunternehmer, Frachtführer und Fahrer leisten Sie einen Beitrag zur Erstellung einer Transportleistung bei Übernahme, während des Transports und bei Ablieferung der Ware. Denken Sie bei der Transportdurchführung an ein Vorbeugendes Sicherheitsverhalten (BBS-Behavior Based Safety). Schaffen Sie Sicherheit durch Richtiges Verhalten!!!

Wie soll das funktionieren?

In jeder Situation kann man sich entscheiden, ob man sich sicher oder unsicher verhält:

- Eine Leiter benutzen oder auf eine Kiste steigen ?
- Sich auf dem Gerüst anleinen oder freihändig gehen?
- Einen Ölfleck aufwischen oder daran vorbei gehen ?

Sichere Verhaltensweisen müssen für Sie zur Gewohnheit werden:

- Sich beim Treppensteigen am Handlauf festhalten
- Beim Rückwärtsfahren mit dem Stapler nach Hinten blicken
- Eine Sicherheitsbrille aufsetzen
- Rücksichtsvolles Miteinander in der Arbeitswelt
- Ausreichende Ladungssicherung
- Sich beim Rückwärtsfahren Einweisen lassen



- Etc.,etc.,etc.....

Alle notwendigen Informationen zur Durchführung dieser Leistung erhalten Sie von unserer Disposition.

Achten Sie bei einer vorgegebenen „neutralen Transportabwicklung“ darauf, dass der Verlager auf keinen Fall erfahren darf, an wen die Ware geliefert wird und der Warenempfänger keine Kenntnis darüber erhalten darf, bei wem die Ware geladen wurde.

Maßgebend für beide Seiten ist der im Frachtbrief ausgewiesene bzw. von der Disposition vorgegebene Auftraggeber.

3.1 vorbeugendes Sicherheitsverhalten vor der Beladung bedeutet: -Bei Versandabteilung melden; Ladeauftrag vorzeigen. -Unfallmerkblatt aushändigen lassen und studieren; Notrufnummer merken. -Fahrzeug wiegen (wenn vorgeschrieben) -Sicherheitsausrüstung und persönliche Schutzausrüstung gem. Unfallverhütungsvorschriften und Werksvorschriften anlegen und benutzen. -Werksvorschriften beachten. -Beim Ladebeauftragten melden und Auftrag bekannt geben.

-Ladevorgang mit Ladebeauftragten absprechen (Lastverteilung und Ladungssicherung) -Fahrzeug an der Ladestelle sichern (Feststellbremse, evtl. Keil).

3.2 vorbeugendes Sicherheitsverhalten bei der Beladung bedeutet:

-Vor dem Ladevorgang hat der Fahrer sich über den Inhalt der Unfallmerkblätter und über die Eigenschaften des Ladegutes zu informieren.

-Schutzkleidung tragen und Werksvorschriften beachten.

-Die Beladung ist stets im Zusammenwirken mit einem dafür abgestellten Ladebeauftragten vorzunehmen, und zu überwachen.

-Eigenmächtiges Beladen ist nicht gestattet.

-zulässiges Gesamtgewicht beachten (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht-Leergewicht)

3.3 Vorbeugendes Sicherheitsverhalten nach der Beladung bedeutet:

Nach der Beladung ist zu kontrollieren ob:

-das Gesamtgewicht eingehalten worden ist.

-das Fahrzeug richtig gekennzeichnet worden ist.

-Ladung komplett gesichert ist.

-Planen und Spriegel fest sitzen und u.U. verplombt sind

3.4 Vorbeugendes Sicherheitsverhalten bei den Frachtpapieren bedeutet:

-Lieferpapiere wie z.B. Wiegekarte und Lieferschein (bei grenzüberschreitenden Transporten z.B., Rechnungen, evtl. Ursprungszeugnis) aushändigen lassen. -Frachtbriefe ergänzen (Brutto-/Nettogewicht etc.) -Inhalte der Papiere miteinander vergleichen. Bei Unstimmigkeiten mit dem Disponenten Kontakt aufnehmen

3.5 Vorbeugendes Sicherheitsverhalten Unterwegs bedeutet:

Verhalten Sie sich immer sicher !!!!

d.h. stellen Sie Sicherheit durch richtiges Verhalten her, indem Sie immer folgende Punkte beachten:

- Die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Geschwindigkeiten sind unbedingt einzuhalten

- Seien Sie im Straßenverkehr rücksichtsvoll
- Fahren Sie niemals übermüdet –
- Rauchen Sie niemals während der Fahrt
- Telefonieren Sie niemals während der Fahrt
- Legen Sie vor der Abfahrt Ihren Sicherheitsgurt an
- Tragen Sie während der Fahrt den Fuß umschließendes bequemes Schuhwerk
- Passen Sie die Geschwindigkeit den Witterungs- und Straßenverhältnissen an!
- Fahren Sie stets kraftstoffsparend und achten Sie auf den richtigen Reifendruck
- Führen Sie vor Antritt der Fahrt stets den Abfahrtscheck durch
- Halten Sie immer ausreichenden Sicherheitsabstand. (50m bei 80 km/h)
- Nehmen Sie keine betriebsfremden Personen im Fahrzeug mit.
- Korrekte, saubere und körperbedeckende Kleidung ist Pflicht.
- Unstimmigkeiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Transportauftrag sind grundsätzlich dem Disponenten zu melden. Bei auftretenden Schäden kein mündliches oder schriftliches Schuldanerkenntnis beim Kunden abgeben. Hierzu unbedingt vorher mit dem Disponenten Kontakt aufnehmen!
- Bei Unfällen und Beinaheunfällen müssen Sie uns einen vollständigen schriftlichen Bericht über den Unfall/ bzw. Ereignishergang abgeben.
- alle Straßenverkehrsvorschriften einhalten
- Vorschriften für besondere Streckenteile (Brücken, Tunnel etc.) beachten

4. Sicherer und umweltschonender Transport

Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges anhand von Checklisten durch den Fahrer zu prüfen. Die vorgeschrieben und vereinbarten Ausrüstungen sind auf/mit dem Fahrzeug bis zum Beförderungsende mitzuführen. Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote des Auftraggebers sind einzuhalten. Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Vorschriften der Straßenverkehrsordnung-/bzw. Zulassungsordnung sind einzuhalten. Die Umladung von Teil- und Komplettladungen bedarf der fallweisen Zustimmung des Auftraggebers. Ladungssicherung mit Coil-Stütze und min. 3 Coil-Spannketten muss gewährleistet sein. Ladungssicherung mit ausreichend Spanngurten und ausreichend Spannbrettern muss gewährleistet sein.

Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d.h. bevorzugte Benutzung der Autobahn, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt von reinen Wohngebieten). Der Fahrer darf nur nach Anweisung eines Beauftragten des Empfängers entladen bzw. sich zur Entladung auf dem Gelände des Empfängers bereitstellen. Die Bereitschaft des Auftragnehmers, multimodale Transportkonzepte- soweit operativ möglich und wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen, wird vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere im Alpen transit.

Umweltbelastende Einflüsse sind zu vermeiden und falls unvermeidbar, so gering wie möglich zu halten. Der Auftragnehmer hat für Notfälle einen 24 Std.-Bereitschaft sicherzustellen. D.h., er hat dafür zu sorgen, dass in Notfällen eine verantwortliche und gegebenenfalls sachkundige Person sofort erreichbar ist. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sowohl die vom Versender, als auch gegebenenfalls die vom Auftragnehmer selbst angebrachte Ladungssicherung während des gesamten Verlaufs der Beförderung in angemessenen Abständen (z.B.

bei Ruhepausen) oder bei außergewöhnlichen Beanspruchungen (wie z.B. starkes Bremsen/Notbremsungen, abrupte Ausweichmanöver etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprüngliche Ladungssicherung verändert wurde (wie zum Beispiel bei Umladung, Teilentladung, Zuladung oder bei verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung). Wenn Produkte während der Beförderung beschädigt werden oder verloren gehen, ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Beschädigte Verpackungen mit Produkten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers weiterbefördert werden, dies gilt insbesondere bei ADR-Gütern, die unter Beachtung der zutreffenden Vorschriften befördert werden müssen. Bei erforderlichen Umladungen von ADR-Gut durch den Auftragnehmer hat dieser an seinem Umschlaglager dafür zu sorgen, dass jederzeit schneller Zugriff auf die vom Auftraggeber ausgehändigten schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Notfällen und Zwischenfällen (Unfallmerkblatt) gegeben ist. Übereinanderverladung von ADR-Gut – egal ob Fass/Sackware – ist grundsätzlich nicht gestattet, auch keine Stapelung harmloser Produkte (Chemikalien).

Bei Tunneldurchfahrten sind die jeweiligen nationalen Tunnelvorschriften strikt zu befolgen.

Mit ADR-Gütern beladene Wechselaufbauten/Anhänger, die nicht im kombinierten Verkehr befördert werden, jedoch aus anderen Gründen vom Träger/-Zugfahrzeug getrennt abgestellt werden (z.B. im Begegnungsverkehr), dürfen entweder nur auf einem abgeschlossenen Betriebsgelände abgestellt werden, wo Informationen über die Ladung verfügbar sind, oder die Wechselaufbauten/Anhänger werden gemäß den Vorschriften für die Beförderung im kombinierten Verkehr mit Großzetteln (PLACARDS) gekennzeichnet.

5. Lieferservice

Die Übernahme der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt. Das Einhalten der genannten Abfahrtermine Das Einhalten der zugesagten Laufzeiten und der vorgegebenen Abliefertermine Das Einhalten der Kunden- und Empfängeranweisungen und Vorschriften bei der Anlieferung Die Ermittlung des jeweiligen Status/Standortes einer Sendung in angemessener Zeit. Die unverzügliche Information an den Auftraggeber bei Verzögerung auf dem Transportweg und Mitteilung über den Grund der Verzögerung bzw. neuer Anliefertermin. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Beanstandungen hinsichtlich der Warenqualität und Warenmenge, insbesondere bei schriftlichen Vermerken des Empfängers auf dem Ablieferbeleg.

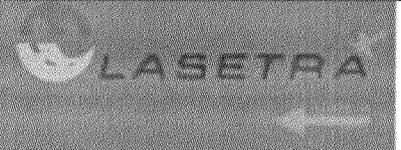
6. Beförderungspapiere / Begleitpapiere

Die vom Auftragnehmer erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgestellt sein und zusammen mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.

Bei Abschluss eines Beförderungsvertrages hat der Auftragnehmer im Frachtbrief als „Absender“, den Auftraggeber einzutragen.

Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgeschriebenen Zollformalitäten sind vom Auftragnehmer fristgemäß zu erfüllen; die beigegebenen Zolldokumente sind dem Empfänger bzw. vorgeschriebenen Zollagenten zu übergeben. Diese Übergabe darf nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung erfolgen. Diese Empfangsbestätigungen sind vom Auftragnehmer zwei Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu Verfügung zu stellen.

Beförderungs- und Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen, abgesehen von behördlichen Kontrollen, Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden. Ablieferbestätigungen



sind uns umgehend, spätestens jedoch mit der Rechnungslegung, im Original zur Verfügung zu stellen.

Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen als solche eindeutig zu erkennen sein.

7. Informationen

Bei Einsatz von Mobilbox-Systemen ist für den regelmäßigen Abruf der übermittelten Informationen zu sorgen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diejenigen Informationen, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers anzusehen sind, streng vertraulich behandelt, nicht an Dritte weitergegeben und nicht für eigene gewerbliche Zwecke verwendet werden. Dies schließt auch Kenntnisse über Fakten ein, auf deren Basis die Logistikpreise und Logistiktarife ermittelt werden. Ferner ist über die vereinbarten Logistikkonditionen gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.

8. Unfälle / Schäden / Verluste

Unfälle sind, unter Angabe der nachstehenden Daten, unverzüglich an die im Unfallmerkblatt aufgeführte, bzw. bei „harmlosen Gütern“, an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu melden.

- Name und Firma des Meldenden
- Amtliches Kennzeichen, Typ des Fahrzeuges, Beförderer, Spediteur
- Ort, Datum Zeit und Hergang des Unfalles/Schadensfalles
- Anzahl ev. Verletzter/Tote, Umfang Produktaustritt, Polizei/Feuerwehr sonstige Behörden vor Ort
- Sendungsdaten
- Vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten für weitere Informationen(Name, Adresse, Telefon, Fax etc.)
- ggf. eingeschalteter Havariekommissar(vollständige Anschrift)

Über jeden Schaden/Unfall ist vom Auftragnehmer ein formloses Protokoll abzulegen, welches dem Auftraggeber umgehend unaufgefordert zuzusenden ist.

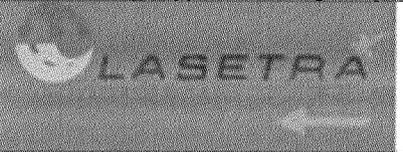
Erkennbare Beschädigungen und Warenverluste sind vom Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache und Verantwortung. Sonstige gesetzliche Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Polizei und/oder Feuerwehr zu verständigen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass bei einem schweren Zwischenfall (Kriterien siehe 1.8.5.3. ADR) auf dem Gebiet eines ADR-Vertragsstaates der zuständigen Behörde ein Bericht gemäß 1.8.5.4. ADR vorgelegt wird und der Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie diesen Berichtes erhält

9. Kennzahlen im Rahmen der Unternehmensführung

Führen Sie Kennzahlen im Bereich „Sicheres Fahren“ und werten diese regelmäßig aus. Zu den Kennzahlen können beispielsweise gehören:



- Unfallstatistik
- Kraftstoffverbrauch
- Wartungs – und Reparaturkosten
- Reifenabnutzung und Reifenwechsel

• Bußgelder und Schadensfälle Ermitteln Sie auch Trendverläufe, analysieren Sie jene und ermitteln auch die Ursachen.

10. Fahrzeugabstellung

Abstellen von beladenen Fahrzeugen am Wochenende nur auf einem abgeschlossenen Gelände.

Das Parken von Fahrzeugen mit ADR-GUT darf nur mit Fahrer auf zugelassenen Übernachtungsplätzen geschehen.

Das Fahrzeug darf nur zur Erledigung dringender, persönlicher Bedürfnisse vom Fahrzeugführer verlassen werden.

Bei Schlechtwettereinbruch oder Auftreten von Nebel, sind bei Fahrten mit ADR-GUT sofort den Anweisungen des Verkehrsrundfunks oder der Polizei Folge zu leisten und der nächstgelegene zugelassene Parkplatz aufzusuchen.

Parken/Übernachten in Nicht-EU-Ländern oder bei Auftragserteilung ausdrücklich genannten Ländern: nur auf gesicherten und/ oder. Überwachten Parkplätzen

11. Haftung und Versicherung

Für den Transport im nationalen Verkehr gelten unabhängig vom Schadensort die Vorschriften des 4. Abschnittes des HGB als Haftungsgrundlage, durchgehend ab Übernahme des Gutes bis zur Auslieferung an den Endempfänger. Abweichungen von diesen Haftungsregelungen sind nur in Form von Individualvereinbarungen möglich. Für Transporte im internationalen Verkehr gilt unabhängig vom Schadensort das CMR als Haftungsgrundlage, durchgehend ab der Übernahme der Ware bis zur Auslieferung an den Endempfänger Der Auftragnehmer verpflichtet sich :

- eine Versicherung für seine Haftung nach HGB und CMR ,
- eine Fahrzeughaftpflichtversicherung in Höhe von € 50 Mio. mit Einschluss eines Deckungsbeitrages von mindestens € 7,5 Mio. oder gegebenenfalls landesüblichen Deckungssummen und
- eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Setzt der Unterauftragnehmer ausländische Subunternehmer ein, verpflichtet er diese, für die eingesetzten Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung mit der jeweils national möglichen Höchstdeckungssumme abzuschließen sowie Haftung nach CMR zu versichern.

Der Auftragnehmer bestätigt den Versicherungsschutz entsprechend den vorstehenden Bestimmungen durch Anerkenntnis dieses Anforderungsprofils/Beförderungsbeschreibung. Ferner hat der Auftragnehmer dies auf Wunsch des Auftraggebers ggf. durch schriftliche Bescheinigung seines Versicherers zu belegen

12. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages

- a) Den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen.
- b) Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnungen maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
- c) Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer/ Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/ Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 1 Satz 1 einzuhalten. Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers vorzulegen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtung nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, dem Auftragnehmer, eingehalten wurden oder durch eine Bestätigung des für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmers, dass dieser für die für diesen Auftrag erbrachte Tätigkeit eine Arbeitsvergütung mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.